

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Innenstadt Schwenningen; Teilbereich II"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 04.02.1992 den Bebauungsplan "Innenstadt Schwenningen; Teilbereich II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 01.04.1991/21.01.1992 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 04.02.1992


Dr. Gebauer
Oberbürgermeister

